



AMTSGERICHT WÜRZBURG

97072 Würzburg, 24. August 2005

002 F 00005/04

In Sachen

Martin Deeg, Austr. 3, 97299 Zell,

- Antragsteller -

gegen

Kerstin Neubert, Sonnleite 33, 97076 Würzburg,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen Hambrecht u. Koll.,
Marktgasse 9, 97070 Würzburg
GZ: I/P

weitere Beteiligte:

elterliche Sorge:

Jugendamt Würzburg Fachbereich Jugend und Familie in
Würzburg

wegen elterlicher Sorge

erläßt das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am
Amtsgericht Treu folgenden

Beschluss

1. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung des gemeinsamen Sorgerechts der Parteien für das gemeinsame Kind wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung von Vormundschaft für das gemeinsame Kind der Parteien, wird zurückgewiesen.

...

3. Der Antrag des Antragstellers, den Umgang des Großvaters Willy Neubert zu beschränken wird zurückgewiesen.
4. Die Befugnis zum persönlichen Umgang des Antragstellers mit dem Kind , geboren am , wird für die Dauer von 2 Jahren ausgesetzt.
5. Der Geschäftswert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.
6. Von den Gerichtskosten tragen die Parteien jeweils die Hälfte. Eine Erstattung außergerichtlicher Aufwendungen erfolgt nicht.

Gründe

I.

Die Parteien sind Eltern des am geborenen Kindes . Sie sind und waren nicht verheiratet. Die Antragsgegnerin hat sich im Dezember 2003 von dem Antragsteller getrennt, was dieser nicht akzeptiert. Zwischen den Parteien waren und sind verschiedene Zivilverfahren rechtshängig. Außerdem gab es wechselseitig Strafanzeigen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 03.01.2004 "Antrag zur Prüfung auf gemeinsames Sorgerecht" gestellt und damit dieses Verfahren eingeleitet. In der Folgezeit hat er verschiedene Anträge zum Sorgerecht, zur Schlichtung zwischen den Parteien, Eilanträge zur Regelung des Umganges und zur Einschränkung des Umgangs des Großvaters des Kindes/Vaters der Antragsgegnerin, Willy Neubert, mit dem Kind gestellt. Insofern wird auf die Schreiben vom 03.01.2004 (Bl. 1 ff. d.A.), 26.04.2004 (Bl. 24 ff. d.A.), 23.05.2004 (Bl. 37 ff. d.A.), 23.08.2004 (Bl. 68 ff., 74 d.A.), 22.09.2004 (Bl. 100 ff. d.A.), 21.02.2005 (Bl. 279 f. d.A.) und 04.06.2005 (318 ff., 320 d.A.) Bezug genommen.

...

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 05.05.2004 (Bl. 31 d.A.) beantragt, den Umgang des Antragstellers mit zu regeln.

Das Jugendamt Würzburg sowie der Verfahrenspfleger haben in der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2005 beantragt, den Umgang des Antragstellers mit auszusetzen.

Das Gericht hat mit den Parteien persönlich verhandelt. Auf die Sitzungsniederschriften vom 13.08.2004 (Bl. 52 ff. d.A.), 28.04.2005 (Bl. 313 ff. d.A.) und 18.08.2005 (Bl. d.A.) wird Bezug genommen.

Das Jugendamt der Stadt Würzburg hat mit Datum vom 22.09.2004 (Bl. 98 f. d.A.) und 24.03.2005 (Bl. 291 ff. d.A.) Stellungnahmen abgegeben, auf die Bezug genommen wird.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 24.09.2004 (Bl. 104 f. d.A.) die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Frage des Umgangsrechts und eines eventuellen Sorgerechtsmißbrauches durch die Antragsgegnerin erholt. Auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wittkowski vom 17.12.2004 (Bl. 144 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 21.04.2005, geändert in der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2005, wurde für das Kind in Verfahrenspfleger bestellt, insbesondere mit dem Auftrag, den Umgang des Antragstellers mit dem Kind anzubahnen und ggf. anfänglich zu begleiten.

II.

1. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge war zurückzuweisen, da das Gesetz hierfür keine Grundlage bietet.

Ungeachtet der Frage, die das Bundesverfassungsgericht allerdings bereits beantwortet hat, ob diese Rechtslage verfassungsgemäß ist, würden die Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge bei dem hier vorliegenden schweren Konflikt der Eltern ohnedies nicht vorliegen. Zwischen den Parteien waren und sind verschiedene Rechtsstreite rechtshängig. U.a. gab es ein gegen den Antragsteller gerichtetes Gewaltschutzverfahren, eine Schadensersatzklage gegen die Antragsgegnerin und zumindest ein Strafverfahren gegen den Antragsteller wegen Beleidigung der Antragsgegnerin.

...

Eine zumindest ansatzweise vorhandene Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, sich zum Wohle des Kindes auch nur über unwesentliche Fragen zu einigen, ist dabei nicht vorhanden, so daß die gemeinsame elterliche Sorge der Parteien dem Wohl des Kindes nicht entspräche.

2. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der Vormundschaft für var zurückzuweisen. Ebensowenig war dem Antragsteller die elterliche Sorge gemäß § 1672 Abs. 1 BGB allein zu übertragen.

Die Voraussetzungen für einen Sorgerechtsentzug der Antragsgegnerin gemäß § 1666 BGB liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass das Wohl des Kindes durch die Mutter gefährdet würde. Insbesondere das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wittkowski hat nichts dafür ergeben, dass die Antragsgegnerin in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt wäre (vgl. Seite 90 des Gutachtens). Der Sachverständige hat weder eine Borderline-Störung noch eine Suizidneigung der Antragsgegnerin festgestellt. Allein der vom Antragsteller hervorgehobene Umstand der Berufstätigkeit der Antragsgegnerin lässt den Schluss einer Kindeswohlgefährdung aufgrund von zeitweiser Fremdbetreuung nicht zu.

3. Der Antrag des Antragstellers auf Einschränkung des Umgangs des Großvaters war zurückzuweisen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Umgang dem Kind schadet. Allein die zunehmende Aggressivität des Antragstellers gegenüber dem Vater der Antragsgegnerin genügt hierfür nicht.

4. Der Umgang des Antragstellers mit dem Kind war für die Dauer von 2 Jahren auszusetzen, da dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 BGB). Andere Maßnahmen, wie z. B. begleiteter Umgang, sind nicht geeignet, Gefährdungen des Kindes zu vermeiden.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wittkowski, dessen Ausführungen sich das Gericht, auch auf Grund eigener Wahrnehmungen des Auftretens und sonstigen Verhaltens des Antragstellers in den mündlichen Verhandlungen, zu Eigen macht, ist angesichts der extrem hohen Konflikthaftigkeit und des verminderten Realitätsbezuges des Antragstellers zu befürchten, dass es im Rahmen des Umgangs zu Verletzungen der kindlichen Bedürfnisse nach Sicherheit, emotionaler Zuwendung, Anerkennung und Orientierung kommt.

...

Der Antragsteller war in den mündlichen Verhandlungen aufbrausend bis teilweise geradezu überschäumend aggressiv. Er war weder mit Sachlichkeit und Ruhe noch mit Androhung von Ordnungsmaßnahmen zur Ruhe zu bringen. Wohl durchdachte Vorschläge des Gerichts oder des Jugendamtes konnten ihn nicht erreichen. Seine Gedankenwelt kreist nur um das Thema Trennung, die er nicht akzeptiert, da die Antragsgegnerin sie ihm gegenüber nie "kommuniziert habe". Er wünscht Maßnahmen bis hin zur Anordnung von Mediation oder Therapie für die Antragsgegnerin, damit es wieder eine Familie geben kann.

Hinzu kommt die in den Schreiben des Antragstellers an das Gericht sich steigernde Tendenz, Gedanken über Fremd- und Selbsttötung zu äußern (vgl. Schr. vom 04.06.2005 (Bl. 318ff, 321), 10.06.2005 (Bl. 324-326), und 05.07.2005 (Bl. 335-337)).

Es ist nicht zu erwarten, daß der Antragsteller bei Begegnungen mit diese Grundhaltung ausklammern oder verbergen kann.

Auch bei Abwägung mit den für das Kind nachteiligen Folgen der Abwesenheit des Vaters für seine Entwicklung folgt das Gericht daher der Empfehlung des Sachverständigen, da das anhaltend hohe Konfliktniveau schädlicher ist als die Abwesenheit des Vaters.

5. Geschäftswert: § 30 KostO

6. Kosten: §§ 94 KostO, 13 a FGG.

Treu
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Würzburg, 29. August 2005



Kallabis-Schmitt
Kallabis-Schmitt, JAng
Urkundsbeamtin